

[1]

TN-Nummer:

Teilnehmendendatenerfassung

Basisdaten Teilnehmer/in:

Nachname _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ /Alter bei Projekteintritt _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Hamburg,

Ort, Datum

Unterschrift des/der Teilnehmenden

Das Projekt, über das Sie gefördert werden, wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert. Zur Gewährung dieser Mittel ist es notwendig, dass Informationen von jedem/jeder Teilnehmenden erhoben werden. Diese Angaben werden vor allem benötigt, damit die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg (Sozialbehörde) ihren ordnungsgemäßen Berichts- und Bewertungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann. Grundlage für die Datenerhebung und Verarbeitung sind Bestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Europäischen Union.

Das Projekt „LokalAktiv“ wird von der Europäischen Union und von der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert.



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION





Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION



Fragebogen für Teilnehmende an einem Hamburger ESF-Projekt

Dieser Abschnitt wird aus Gründen des Datenschutzes vernichtet, sobald die hier erhobenen Daten in das IT-System der ESF-Verwaltungsbehörde übertragen und dort gespeichert wurden.

ESF+ Fragebogen Hamburg

Projektbezeichnung: **LokalAktiv+**

Vorhabensnummer lt. Zuwendungsbescheid: **03472**

Basisdaten Teilnehmende/r pseudonymisiert (von bzw. vom Teilnehmende/r auszufüllen)

(Die folgenden Angaben werden an die ESF-Verwaltungsbehörde übermittelt)

Teilnehmendenummer (Basisdaten Träger)

TN-Nummer

Geschlecht:

Weiblich Männlich Nicht binär

1 – Erwerbstatus unmittelbar vor Projekteintritt

Es kann nur eine Kategorie ausgewählt werden (entweder „Arbeitslos“ oder „Erwerbstätig“ oder „Nichterwerbstätig“).

Bei Auswahl einer der Kategorien bedienen Sie bitte auch die dazugehörigen Unterkategorien, falls zutreffend.

Arbeitslos [EECO02]

- **Arbeitslos, auch Langzeitarbeitslos**

(d. h. beim Jobcenter oder der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet)

Sind Sie Langzeitarbeitslos, kreuzen Sie auch das nachfolgende Kästchen an:

- **Langzeitarbeitslos [EECO03]**

(d. h. bei Personen ab 25 Jahren: mindestens 12 Monate arbeitslos gemeldet, bei Personen unter 25 Jahren: mindestens 6 Monate arbeitslos gemeldet)

Nichterwerbstätig [EECO04]

Nichterwerbstätig (d. h. weder im obigen Sinne arbeitslos noch erwerbstätig, auch freiwillig

Wehrdienstleistende, Teilnehmende an Freiwilligendiensten sowie Arbeitssuchende, die nicht arbeitslos gemeldet sind)

Erwerbstätig [EECO05]

Erwerbstätig, auch Selbstständig

(d. h. einer bezahlten Tätigkeit nachgehend, unabhängig davon, ob es sich um abhängige oder selbstständige, befristete oder unbefristete, sozialversicherungspflichtige oder geringfügige, Beamten-, Angestellten- oder Arbeitertätigkeit handelt, auch mithelfende Familienangehörige, betriebliche Auszubildende und Berufssoldaten sowie Personen in Elternzeit)

2 – Altersgruppen [EECO06-EECO08]

Unter 18 Jahre alt

Zwischen 18 und 29 Jahre alt [

Über 55 Jahre alt

3 – Welches ist der höchste Bildungsabschluss, den Sie besitzen? [EECO09-EECO11]

Für eine genaue Definition der Einstufungen siehe Punkt 4 Erläuterungen.

Falls der Schul- oder Berufsabschluss im Ausland erworben wurde: Wählen Sie bitte einen gleichwertigen Abschluss aus.

ISCED 0 – 2 Sekundarbildung Unterstufe oder weniger [EECO09]

ISCED 0: Keine abgeschlossene Grundschulbildung (nur, wenn nicht mehr schulpflichtig)

ISCED 1: Grundbildung (Grundschule)

ISCED 2: Sekundarbildung Unterstufe (z. B. Stadtteilschule, Gymnasium, Gesamtschule, Abendschule, Berufsaufbauschule, Berufsvorbereitungsjahr)

ISCED 3 - 4 Sekundarbildung Oberstufe oder Postsekundäre Bildung [EECO10]

ISCED 3: Sekundarbildung Oberstufe (z. B. gymnasiale Oberstufe, Fachoberschule, Fachgymnasium, Berufsfachschulen, Berufsgrundbildungsjahr)

ISCED 4: Postsekundäre Bildung (z. B. Fachoberschulen Klasse 13, Berufsfachschulen, die Berufsabschlüsse vermitteln, Duales System (jeweils Zweitausbildung kombiniert mit Studienberechtigung), Abendschule, Schulen des Gesundheitswesens)

ISCED 5 - 8 Tertiäre Bildung [EECO11]

ISCED 5: sehr kurze Vorbereitungskurse für die Meisterausbildung

ISCED 6: z. B. Bachelor oder gleichwertig, Fachschulen, Verwaltungsfachhochschule, Meister- und Technikerausbildung)

Die Meisterausbildung wird bei der Erfassung von Teilnehmendendaten in ESF-Maßnahmen von Bund und Ländern einheitlich ISCED 6 zugeordnet.

ISCED 7: z. B. Master oder gleichwertig

ISCED 8: Promotion oder Habilitation

4 – Besitzen Sie einen Schwerbehindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis? [EECO12]

Durch Ankreuzen der Auswahl „Keine Angabe“ können Sie die Auskunft zu dieser Frage verweigern, ohne dass dies zu einem Projektausschluss führt.

Ja

Nein

Keine Angabe

5 – Welche der folgenden Aussagen trifft bezüglich der Staatsangehörigkeit auf Sie zu? [EECO13/EECO14]

Ich besitze keine deutsche Staatsangehörigkeit [EECO14]

Ich besitze die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates

Ich besitze eine andere Staatsangehörigkeit (Drittstaatsangehörigkeit) [EECO13]

Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit

und ich habe einen Migrationshintergrund (d. h. ich bin nicht in Deutschland geboren und nach 1949 nach Deutschland zugewandert und/oder ein Elternteil ist nicht in Deutschland geboren und nach 1949 nach Deutschland zugewandert) [EECO14]

6 – Gehören Sie einer in Deutschland anerkannten Minderheit an? [EECO15]

(Zu den in Deutschland anerkannten Minderheiten zählen Sinti und Roma, die Sorben, die Friesen und die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein, jeweils mit deutscher Staatsangehörigkeit).

Durch Ankreuzen der Auswahl „Keine Angabe“ können Sie die Auskunft zu dieser Frage verweigern, ohne dass dies zu einem Projektausschluss führt.

Ja

Nein

Keine Angabe

7 – Sind Sie obdachlos oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen? [EECO16]

Ja

Nein

8 – Leben Sie in einem ländlichen Gebiet? [EECO17]

Hamburg ist nach statistischer Definition kein ländliches Gebiet. Dies gilt auch, wenn Sie in einer Hamburg zugehörigen, eher dörflichen Umgebung, wie z. B. in den Vier- und Marschlanden leben sollten.

Nein

Ja

Dieser Abschnitt kann aus Gründen des Datenschutzes vernichtet werden, sobald die hier erhobenen Daten in das IT-System der ESF-Verwaltungsbehörde übertragen und dort gespeichert wurden.

Teilnehmendenummer (Basisdaten Träger)

TN-Nummer

Ergebnisse

9 – Unmittelbare Ergebnisse spätestens einen Monat nach Verlassen der Maßnahme

(Durch die bzw. den Teilnehmende/n unmittelbar bei Verlassen der Maßnahme oder durch den Projektträger auszufüllen)

Maßgeblich ist der Status der bzw. des Teilnehmenden spätestens nach einem Monat nach Austritt aus der Maßnahme [EECR01-EECR04]

Nach der Teilnahme auf Arbeitssuche [EECR01] (Nur bei Erwerbsstatus „Nichterwerbstätig“ eintragen, siehe Frage 1)

Nach der Teilnahme absolvieren einer schulischen oder beruflichen Ausbildung [EECR02]

Erwerb einer Qualifizierung [EECR03]

Integration in Beschäftigung oder Selbstständigkeit (Arbeitsplatz) [EECR04] (Nur bei Erwerbsstatus Arbeitslos oder Nichterwerbstätig, siehe Frage 1)

Die vorstehenden ESF-Maßnahmenziele bis einen Monat nach Austritt oder die bzw. der Teilnehmende wurde(n) nicht erreicht

10 – Längerfristige Ergebnisse [EECR05 / EECR06]

(Durch den Projektträger auszufüllen)

Maßgeblich ist der Status der bzw. des Teilnehmenden sechs Monate nach Austritt aus der Maßnahme

Für Teilnehmende, deren Erwerbsstatus bei Projekteintritt „Nichterwerbstätig“ oder „Arbeitslos“ war

Besitz eines Arbeitsplatzes (inkl. Selbstständigkeit) sechs Monate nach Teilnahme [EECR05]

Für Teilnehmende, deren Erwerbstatus bei Projekteintritt „Beschäftigt“ war

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich sechs Monate nach Teilnahme verbessert [EECR06]

Für beide Teilnehmendengruppen

Die genannten langfristigen ESF-Ergebnisse oder die bzw. der Teilnehmende wurde(n) nicht erreicht

Erläuterungen

Die Erläuterungen basieren auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) 2021/1057.

Bagatellgrenzen

Teilnehmendenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht erfasst für:

- Kurzzerteilnahmen (Dauer max. 1 Tag bzw. 8 Stunden) oder Beratungen
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen (Dauer max. 1 Tag bzw. 8 Stunden)

Teilnehmendendaten (Name, Geschlecht, Kontaktdaten)

Die Teilnehmendendaten sind vollständig zu erfassen. Es muss nach Projektaustritt bzw. Maßnahmenende Möglichkeiten geben, die bzw. den Teilnehmende/n zu kontaktieren.

Zu Frage 1:

Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren, sind langzeitarbeitslos. Gemäß Definition der Europäischen Kommission gelten Menschen unter 25 Jahren als langzeitarbeitslos, wenn sie länger als 6 Monate arbeitslos sind. In einigen Fällen wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen; folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik für die Dauerzählung unschädlich:

- Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit

- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen

immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sog. schädliche Unterbrechungen).

Im Fragebogen ist immer auch die dazugehörige Unterkategorie zu bedienen, da sich der Status einer bzw. eines arbeitslosen Teilnehmenden auf jeden Fall in arbeitslos oder langzeitarbeitslos unterscheiden lässt.

Erwerbstätige/Arbeitnehmende/Selbstständige

Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, Beamtinnen und Beamte, betriebliche Auszubildende, Personen in Elternzeit, Berufssoldatinnen und -

soldaten, Zeitsoldatinnen und -soldaten und Richterinnen und Richter), unabhängig davon, ob sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt, und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Abweichend hiervon werden in Brandenburg Teilnehmende an Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II) nicht als Beschäftigte, sondern als (arbeitssuchende) Nichterwerbstätige erfasst.

Nichterwerbstätige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung der nationalen Definition von Arbeitslosigkeit: Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, Schülerinnen, Schüler und Vollzeitstudierende. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Zu Frage 3 – ISCED-Stufen:

Diese Tabelle gibt Auskunft über die ISCED-Stufen, deren Unterkategorien und den zugehörigen Bildungsgängen.

ISCED-Stufe	Unter -kategorie	Bildungsgänge
Elementarbereich ISCED 0	010	Krippen
	020	Kindergärten
Primarbereich ISCED 1	100	Grundschulen
	100	Gesamtschulen (1.–4. Klasse)
	100	Waldorfschulen (1.–4. Klasse)
	100	Förderschulen (1.–4. Klasse)
Sekundarbereich I ISCED 2	244	Hauptschulen
	241	Orientierungsstufe 5./6. Klasse
	244	Realschulen
	244	Förderschulen (5.–10. Klasse)
	244	Schulen mit mehreren Bildungsgängen
	244	Gymnasien (5.–9./10. Klasse) 1)
	244	Gesamtschulen (5.–9./10. Klasse) 1)
	244	Waldorfschulen (5.–10. Klasse)
	244	Abendhauptschulen
	244	Abendrealschulen
	244	Berufliche Schulen, die zur mittleren Reife führen
	254	Berufsvorbereitungsjahr (und weitere berufsvorbereitende Programme)
	Sekundarbereich II (allgemeinbildend) ISCED 3	344
344		Gesamtschulen (Oberstufe) 1)
344		Waldorfschulen (11.–13. Klasse)

	344	Förderschulen (11.–13. Klasse)
	344	Fachoberschulen – 2-jährig (ohne vorherige Berufsausbildung)
	344	Berufliches, auch Wirtschafts- oder technisches Gymnasium
	344	Berufsfachschulen, die zur Hochschulreife/ Fachhochschulreife führen
(beruflich)	351	Berufsgrundbildungsjahr (und weitere berufsgrundbildende Programme mit Anrechnung auf das erste Lehrjahr)
ISCED 3		
	354	Berufsschulen (Duales System)
	354	Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln (ohne Gesundheits- und Sozialberufe, Erzieherausbildung)
	353	Einjährige Programme an Ausbildungsstätten/ Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe
	353	Beamtenanwärter im mittleren Dienst
Postsekundärer nichttertiärer Bereich		
(allgemeinbildend)	444	Abendgymnasien, Kollegs
ISCED 4		
	444	Fachoberschulen – 1-jährig (nach vorheriger Berufsausbildung)
	444	Berufsoberschulen/Technische Oberschulen
(beruflich)	453	Zwei- und dreijährige Programme an Ausbildungsstätten/ Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe
ISCED 4		
	454	Berufsschulen (Duales System) (Zweitausbildung nach Erwerb einer Studienberechtigung)
	454	Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln (Zweitausbildung nach Erwerb einer Studienberechtigung)
	454	Berufliche Programme, die sowohl einen Berufsabschluss wie auch eine Studienberechtigung vermitteln (gleichzeitig oder nacheinander)
	454	Berufsschulen (Duales System) (Zweitausbildung, beruflich)
	454	Berufsschulen (Duales System) - Umschüler
Kurzes tertiäres Bildungsprogramm	554	sehr kurze Vorbereitungskurse Meisterausbildung
ISCED 5		
Bachelor- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm	655	Berufsorientiert: Fachschulen (ohne Gesundheits-, Sozialberufe, Erzieherausbildung) einschl. Meisterausbildung (Vorbereitungskurse ab 880 Std.) Technikerausbildung
ISCED 6		
<u>Hinweis: Die Meisterausbildung wird bei der Erfassung von Teilnehmendendaten bei ESF- Maßnahmen von Bund und Ländern einheitlich in ISCED 6 eingestuft.</u>	655	Ausbildungsstätten/Schulen für Erzieher/-innen
	655	Fachakademien (Bayern)
	645	Akademisch • Bachelorstudiengänge an - Universitäten

		(wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Theologischen Hochschulen)
		- Fachhochschulen (auch Ingenieurschulen, Hochschulen (FH) für angewandte Wissenschaften), Duale Hochschule Baden-Württemberg
		- Verwaltungsfachhochschulen
		- Berufsakademien
	647	• Zweiter Bachelorstudiengang
	645	• Diplom (FH)-Studiengang
	645	• Diplomstudiengang (FH) einer Verwaltungsfachhochschul
	645	• Diplomstudiengang an einer Berufsakademie
	647	• Zweiter Diplom (FH)-Studiengang
	Master- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm ISCED 7	Berufsorientiert

		Akademisch
	747	• Masterstudiengänge an -Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Theologischen Hochschulen)
		-Fachhochschulen (auch Ingenieurschulen, Hochschulen (FH) für angewandte Wissenschaften), Duale Hochschule Baden-Württemberg
		-Verwaltungsfachhochschulen
		-Berufsakademien
	748	• Zweiter Masterstudiengang
	746	• Diplom (Universität)-Studiengang (auch Lehramt, Staatsprüfung, Magisterstudiengang, künstlerische und vergleichbare Studiengänge)
	748	• Zweiter Diplom (Universität)-Studiengang
	Promotion ISCED 8	Promotionsstudium
	844	

Zu Frage 5:

Migrationshintergrund / Drittstaatsangehörigkeit

Eine Person mit Migrationshintergrund ist eine Person, die

1. nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist und/oder
2. die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert wurde.

Darüber hinaus fallen Deutsche unter diesen Indikator, wenn ein Elternteil der Person mindestens eine der unter 1. oder 2. genannten Bedingungen erfüllt. Somit gehören auch deutschstämmige Spätaussiedlerinnen und -aussiedler sowie

deren Kinder zu den Personen mit Migrationshintergrund.

Drittstaatsangehörige i. S. d. Indikators EECO13 fallen auch unter diesen Indikator.

Drittstaatangehörige sind Personen, die nicht Bürger eines EU-Mitgliedstaates sind. Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit fallen ebenfalls unter diesen Indikator. Hat eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, darunter die eines EU-Mitgliedstaats, fällt sie nicht unter diesen Indikator.

Zu Frage 7:

Obdachlosigkeit und Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt

Die Erhebung dieses Wertes dient in erster Linie dazu, Projekte und Projektstätigkeiten adäquat abzubilden, die einen Bezug zur Thematik der Obdachlosigkeit haben. „Obdachlosigkeit“ und „Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt“ sind daher eng auszulegen.

Zu Frage 8:

Ländliches Gebiet

Hamburg ist per statistischer Definition (Degurba) kein ländliches Gebiet, dies gilt auch, wenn die Teilnehmenden aus ländlich geprägten Gebieten der Stadt kommen. Da die Teilnehmenden an Hamburger ESF-Projekten aus Hamburg stammen müssen (in wenigen Ausnahmen auch aus der Metropolregion) ist hier in der Regel die Auswahl Nein anzukreuzen.

Zu Frage 9:

Unmittelbare Ergebnisse die Teilnehmenden betreffend

Die Feststellung der unmittelbaren Ergebnisse soll spätestens vier Wochen nach Austritt der bzw. des Teilnehmenden aus dem Projekt erfolgen.

Je nach Projekttyp und Erreichbarkeit der bzw. des Teilnehmenden bietet sich aber an, am letzten Tag der Teilnahme das unmittelbare Ergebnis zu erfassen.

Nach Teilnahme auf Arbeitssuche

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Nicht erwerbstätige Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind. Die bzw. der Teilnehmende ist bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter neu arbeitssuchend gemeldet. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden. Bei Eintritt in die Maßnahme (Frage 1) muss die bzw. der Teilnehmende somit nichterwerbstätig aber nicht arbeitssuchend gewesen sein.

Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu einem Monat nach Austritt aus der Maßnahme eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden. Bei Eintritt in die Maßnahme darf die bzw. der Teilnehmende somit nicht in schulischer/beruflicher Ausbildung gewesen sein. Der Erwerbsstatus der bzw. des Teilnehmenden (Frage 1) darf also nicht "in schulischer Ausbildung" oder in "betrieblicher Ausbildung" entsprechen. Beginnt eine ESF-geförderte Schülerin bzw. ein ESF-geförderter Schüler unmittelbar nach Austritt aus der

Maßnahme eine berufliche Ausbildung, wird dies ebenfalls unter diesem Indikator erfasst.

Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission:

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Abschlusszertifizierung nach einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss ein qualifiziertes Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung existieren, aus dem Dauer und Gegenstand der Qualifizierung ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass die bzw. der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmenbestandteile auch vollständig und erfolgreich absolviert hat (formales Ergebnis). Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ sein. Die Qualifizierung soll im Ergebnis einer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme erlangt werden.

Integration in Beschäftigung / Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständigen

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Die bzw. der Teilnehmende hat bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme einen Arbeitsplatz als abhängig Beschäftigte bzw. abhängig Beschäftigter oder ist selbstständig tätig (i. S. d. Definition der Indikatoren Erwerbstätige, auch Selbstständige bei Frage 1). Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden. Die bzw. der Teilnehmende darf daher bei Eintritt in die Maßnahme (Frage 1) nur arbeitslos oder nichterwerbstätig gewesen sein.

Zu Frage 10

Längerfristige Ergebnisse betreffend die Teilnehmenden

Besitz eines Arbeitsplatzes (inkl. Selbstständigkeit) sechs Monate nach Teilnahme

Die bzw. der Teilnehmende hat 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme einen Arbeitsplatz als abhängig Beschäftigte bzw. abhängig Beschäftigter oder ist selbstständig tätig (i. S. d. Definition aus Frage 1, Erwerbstätige, auch Selbstständige). Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einer ESF-Maßnahme verstanden werden. Die bzw. der Teilnehmende darf daher bei Eintritt in die Maßnahme (Frage 1) nur arbeitslos oder nichterwerbstätig gewesen sein.

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich sechs Monate nach Teilnahme verbessert

Teilnehmende, die 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme den Übergang von einem prekären Beschäftigungsverhältnis (Definition siehe unten) in ein unbefristetes, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis außerhalb der Zeitarbeitsbranche geschafft haben und/oder aus einer Unterbeschäftigung im Sinne einer unfreiwilligen Teilzeitbeschäftigung in eine Vollzeitbeschäftigung gewechselt sind und/oder in eine Beschäftigung mit höheren Kompetenzen/Fähigkeiten/Qualifikation verbunden mit mehr Verantwortung gewechselt sind und/oder befördert wurden.

Dieser Indikator soll als Veränderung der Beschäftigungssituation infolge der Förderung im Vergleich zur Situation vor Eintritt in eine ESF-Maßnahme verstanden werden. Er umfasst nur abhängig Beschäftigte.

Definitionen „Prekäre Beschäftigung“:

- Beschäftigung mit befristetem Arbeitsvertrag (Definition Europäische Kommission)
- Geringfügige Beschäftigung (Minijob) (i. S. d. Definition des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB)
- Leiharbeitsverhältnis (i. S. d. Definition des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB)